

Fragen vom März 2014

Sehr geehrter Herr Dr. Rothe,

beim letzten Erfa-Kreis habe ich folgende anonyme Anfragen zum Datenschutz erhalten und möchte Sie bitten diese in gewohnter Form zu beantworten. Die Antworten möchte ich gern wieder im internen Bereich unseres Erfa-Kreises veröffentlichen. Danke!

1. Auftragsdatenverarbeitung

- Dienstleister, die i.S. § 80 SGB X typische Auftragsdatenverarbeitung übernehmen haben einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen. Diese wiederum haben Unterauftragnehmer, z.B. Datenträgerentsorger, die allerdings nur nach § 11 BDSG einen Vertrag abgeschlossen haben. Ist hierbei ein weiterer Vertrag nach § 80 Abs. 2 SGB X abzuschließen oder ist ein Vermerk mit auf die Kenntnis und Einhaltung der Vorgaben entsprechend SGB ausreichend?

Mir persönlich ist hier nicht klar auf was die Auftragsdatenverarbeiter und/oder die Sub zusätzlich zu verpflichten sind, da § 35 SGB I nicht gilt und im § 80 SGB X kein Hinweis zu finden ist. Selbst § 78 Abs. 2 SGB X verweist wieder auf § 35 SGB I...

2. Sozialdatenschutz

- Ist eine Pflegeeinrichtung als Dienstleister i.S. § 80 SGB X zu sehen, da er ja typische Aufgaben nach SGB der Leistungsträger, hier der Krankenkassen, wahrnimmt?
- Ist die Verpflichtungserklärung der Mitarbeiter von Pflegeeinrichtungen auf § 203 zu ergänzen?
- Sind im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung mit Dienstleistern zusätzlich vertragliche Vereinbarungen i.S. von § 80 Abs. 2 SGB X notwendig und deren MA zusätzlich auf die Einhaltung der Vorgaben aus SGB zu verpflichten?
- Sollte eine Pflegeheim dem Bewohner ein Telefon zur Verfügung stellen (er wird Anbieter i.S. TKG und rechnet entsprechend ab) oder reicht die Möglichkeit, dass eine Telefonbuchse entsprechend zur Verfügung gestellt wird. Der Bewohner entscheidet selbst ob bzw. welche Anbieter er wählt.

3. Arbeitnehmerdatenschutz

- Im letzten Erfa-Kreis gab es eine Diskussion zum Thema arbeitsmed. Untersuchungen. Demnach erhält der AG nur noch eine Info über die Teilnahme an der Untersuchung, aber keine Beurteilung seiner Arbeitsfähigkeit. Wie kann er demnach beurteilen, ob der AN seine Tätigkeit noch ausüben kann?

Mit freundlichen Grüßen

K. Miotke